

Einkaufsbedingungen



§ 1 Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen nichts anderes festgelegt wird. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch von uns erteilt sind. Sofern uns die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb 1 Woche seit Bestelldatum vorliegt, behalten wir uns vor, die Bestellung ohne Verpflichtung für uns zu widerrufen.
- (2) Kostenvorschläge sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 3 Auftragsnummer, Lieferantenummer, Sachnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch im elektronischen Verkehr, müssen für jedes Einkaufsteil und jede Dienstleistung unsere vollständige Bestellnummer, Artikelnummer, Lieferantenummer und Material- und Zeichnungsnummern angegeben sein. Fehlen die erforderlichen Angaben, so behalten wir uns vor, die Lieferungen und Rechnungen zurückzuweisen.

§ 4 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Lieferant liefert das Vertragsprodukt oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden technischen Dokumenten und/oder sonstigen Unterlagen. Änderungen im Produktionsprozess, Produktionsverlagerung oder Wechsel eines Unterlieferanten müssen der PSZ vorher schriftlich angezeigt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der zur Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen Materialien und Vorzeugnisse durch geeignete Maßnahmen entsprechend der branchenüblichen Qualitätsstandards abzusichern.
- (2) Für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen Betriebsmitteln ist der Lieferant auch dann voll verantwortlich, wenn er diese durch Dritte herstellen lässt. Nach vollständiger Bezahlung gehen die Werkzeuge in unser Eigentum über und sind jederzeit auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Der Lieferant erstellt für jedes Werkzeug eine vollständige Werkzeugdokumentation und stellt uns diese in zu vereinbarenden Form kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Jedoch hat er sie fachmännisch unverzüglich auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Einhaltung der gesetzlichen Auflagen

- (1) Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften, welche im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Einbezogen sind alle Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Umgang mit gefährlichen Stoffen, Elektrik oder Elektromagnetismus.
- (2) Wenn der Lieferant das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte herstellen lässt, gelten die Bestimmungen aus Absatz (1) entsprechend.

§ 6 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmestelle

- (1) Lieferungen erfolgen gemäß der in der Bestellung genannten Versandart.
- (2) Der Gefahrenübergang erfolgt durch Annahme der Ware am vereinbarten Lieferort.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen „frei Haus“ an unseren Unternehmenssitz.

§ 7 Preise, Transportbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich als Festpreise, frei unserer Annahmestelle, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten.
- (2) Rechnungen sind getrennt vom Liefergegenstand sofort nach Lieferung für jede Bestellung gesondert an uns zu übersenden.
- (3) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung der Lieferantenrechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto nach Eingang der Rechnung und vollständiger Erbringung der Leistung.
- (4) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Überzahlungen unverzüglich an uns zurück zu erstatten, wobei er sich nicht auf Verjährung oder Entreichung berufen kann.

§ 8 Liefertermine und Verzug

- (1) Vereinbarte Lieferzeiten und bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Etwaige Verzögerungen hat uns der Lieferant unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so können wir für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 5 vom Hundert, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Auftragswertes beanspruchen, es sei denn der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Verzug seines Zulieferers fällt in den Risikobereich des Lieferanten. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch in der Weise erklärt werden, dass die verwirkte Vertragsstrafe bei der nächst fällig werdenden Zahlung von dem geschuldeten Entgelt abgezogen werden kann. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen des Schuldnerverzugs bleiben unberührt. Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- (3) Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, sofern dies zur Vermeidung höherer Verzugsschäden erforderlich ist.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese

Störung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge hat.

§ 9 Mangelhaftung und Mängelrüge

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen. Die festgelegten Spezifikationen der Vertragswaren sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten.
- (2) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen seit ihrer Entdeckung oder seit Mitteilung durch unsere Kunden, dem Lieferanten angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.
- (3) Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abwendung akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden auch das Selbstbeseitigungsrecht auf Kosten des Lieferanten zu.
- (4) Rücksendungen mangelhafter Waren erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwertes.
- (5) Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren seit Gefährübergang, es sei denn, dass die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- (6) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Für Rechtsmängel gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- (7) Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Unterbrechung und Neubeginn der Verjährungsfristen des § 438 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte technische Unterlagen (wie z.B.: Arbeitspläne, technische Prüfanweisungen), Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zugänglich gemacht werden.

§ 11 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und der Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Marken, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- (2) Sofern der Lieferant über die Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung des von ihm gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand hat, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfang des gelieferten Vertragsproduktes ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht.

§ 12 Haftung, Produkthaftung, Freistellung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder einem Dritten bei der Verwendung des Liefergegenstandes entstehen, es sei denn, dass der Lieferant den Fehler nicht zu vertreten hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden veranlassenen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- oder Servicemaßnahmen werden wir im Einzelfall den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

§ 13 Übertragbarkeit, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, falls aufgrund verlängerter Eigentumsrechte von Dritten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen notwendig wird.
- (2) Wir sind unbeschadet bestehender Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder insgesamt oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet oder mangels Masse dessen Eröffnung abgelehnt wird.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die in unserer Bestellung angegebene Lieferanschrift.
- (2) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das für den Sitz von PSZ zuständige Gericht (Weiden i.d.Opf.) oder der Gerichtsstand des Lieferanten.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

PSZ electronic GmbH
Im Gstauch 6
92648 Vohenstrauß

Vohenstrauß, den 17.12.2015